## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Drucksache 16 / 1269

Landtag

16. Wahlperiode

(zu Drs. 16/1203) 16. 01. 07

## Mitteilung des Senats vom 16. Januar 2007

Bremen baut Barrieren ab – Umsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 16/1203 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, und welche sind derzeit in Planung, um das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz bezüglich der angestrebten Barrierefreiheit umzusetzen?

Der Senat hat am 27. September 2005 im Rahmen der §§ 9, 10 und 11 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes drei Rechtsverordnungen erlassen:

- Verordnung f
   ür die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik BremBITV,
- Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren – BremVBD,
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren – BremKHV.

Die BremKHV ist mit In-Kraft-Treten am 28. September 2006 hinsichtlich der Gebührensätze für die Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen novelliert worden.

Die Einsatzleitzentralen der Polizei und der Feuerwehren in Bremen und Bremerhaven verfügen jeweils über ein so genanntes Notruf-Fax. Damit können hör- oder sprachbehinderte Menschen unter den Rufnummern 110 bzw. 112 ein Fax absenden, das als Notruf bei der Polizei oder der Feuerwehr eingeht und entsprechend behandelt wird.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat im Rahmen des Programms "Innenstadt- und Stadtteilentwicklung in der Stadt Bremen – Aktionsprogramm 2010 –" in Abstimmung mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und dem Senator für Wirtschaft und Häfen ein Projekt gestaltet, dessen Ziel es war, vorhandene Barrieren für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen zu identifizieren und Maßnahmenvorschläge für ihre Beseitigung darzustellen.

Die Erarbeitung der Maßnahmenliste erfolgte unter Einbeziehung behinderter Menschen, ihrer Verbände und weiterer Experten und bietet dadurch erstmalig eine fundierte Basis in Bezug auf bauliche Bedarfe aus der Sicht mobilitätsbeeinträchtigter Menschen. Die Maßnahmenliste ist in einem Gesamtbericht mit dem Titel "Bremen baut Barrieren ab" dargestellt. Der Gesamtbericht enthält auch grundsätzliche Rückschlüsse auf allgemeine Anforderungen an bauliche Bedarfe mobilitätsbeeinträchtigter Personengruppen und daraus ableitbare Grundprinzipien.

Der Gesamtbericht soll auch als Arbeits- und Handlungsgrundlage für Bauplanungen und Baumaßnahmen dienen.

2. Welche gesetzlichen Vorschriften schreiben Barrierefreiheit vor, und wie wird die Einhaltung dieser Vorschriften kontrolliert?

Das Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze definiert in  $\S 4$  den Begriff der Barrierefreiheit und

formuliert in § 8 die Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr für die in § 5 genannten öffentlichen Stellen unter dem Vorbehalt dafür zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Die unter Ziffer 1 genannten Rechtsverordnungen zur barrierefreien Gestaltung von Internet- und Intranetauftritten, Bescheidgestaltung und gebärdensprachlicher Kommunikation im Verwaltungsverfahren fußen auf den §§ 9 bis 11 des BremBGG.

An der Vorbereitung der unter Ziffer 1 genannten Rechtsverordnungen sind die Verbände behinderter Menschen laut BremBGG zu beteiligen. Dies erfolgte in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen der Verbände wurden zwischen ihnen und den für die Verordnungen federführenden Ressorts – dem Senator für Finanzen und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales – erörtert und Einvernehmen hergestellt. Der Landesbehindertenbeauftragte wurde gemäß Ziffer 7 des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) (Drucksache 16/353) ebenfalls beteiligt, die Stellungnahme erörtert und Einvernehmen hergestellt.

In § 13 BremBGG ist eine Berichterstattungspflicht des Senats über die Erfahrungen mit dem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis – sowie Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen – normiert.

Nach den Bestimmungen der Bremischen Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (SaBremR 111-a-2) sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 34 Landeswahlordnung). Vor der Wahl werden Muster der Stimmzettel den Blindenvereinen zur Verfügung gestellt, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben (§ 33 Landeswahlordnung). Die Blindenvereine übergeben die Schablonen an die Wahlämter, die die Schablonen zum Wahltag in die Wahllokale weiterverteilen.

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) fordert in § 3 (Generalklausel), dass bei der Errichtung, Änderung und der Instandhaltung baulicher Anlagen auf die Belange behinderter Menschen Rücksicht genommen wird.

Diese programmatische Vorgabe wird in den Einzelvorschriften wie folgt konkretisiert:

- a) Aufzüge müssen gemäß § 38 Abs. 7 BremLBO in Gebäuden, in denen oberhalb des vierten oberirdischen Geschosses Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, nach den näheren Vorgaben dieser Vorschrift eingebaut und betrieben werden.
- b) Die Wohnungen eines Geschosses müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gemäß § 47 Abs. 6 BremLBO barrierefrei erreichbar und nach den näheren Vorgaben dieser Vorschrift auch nutzbar sein.
- c) Bauliche Anlagen, die von behinderten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, wie z.B. Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Gaststätten, Büro- und Verwaltungsgebäude etc., müssen gemäß § 53 Abs. 1 BremLBO in dem erforderlichen Umfang zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können.

Für die in § 53 Abs. 3 BremLBO genannten baulichen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten Menschen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden (z. B. Heime und Kindertagesstätten), gelten diese Anforderungen für die gesamte Anlage oder Einrichtung.

Die mit diesen gesetzlichen Vorschriften geforderte Barrierefreiheit wird durch Bestimmungen der Garagenverordnung, der Verwaltungsvorschrift Stellplätze und durch als Technische Baubestimmungen eingeführte DIN-Vorschriften bezüglich der erforderlichen baulichen Ausführung konkretisiert.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird bei allen nach § 64 BremLBO genehmigungsbedürftigen Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Bei Wohnungsbauvorhaben findet im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder im Rahmen einer Genehmigungsfreistellung keine bauordnungsrecht-

liche Prüfung statt. Vor diesem Hintergrund haben die Bauordnungsbehörden stichprobenartig bei mindestens jedem zehnten Wohnungsbauvorhaben die Einhaltung der Vorschriften zum barrierefreien Wohnungsbau hinsichtlich Entwurfsplanung und Bauausführung nachträglich geprüft und einen Erfahrungsbericht erstellt, der den Behindertenverbänden, dem Landesbehindertenbeauftragten sowie der Wohnungswirtschaft übermittelt worden ist.

Bei Bauvorhaben, die keiner umfassenden präventiven Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 BremLBO unterliegen, wird als Maßnahme der bauaufsichtlichen Überwachung jedes zwanzigste Vorhaben stichprobenartig auch auf die Einhaltung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen überprüft.

Nach § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) steht die Förderung des Bundes an die Gemeinden u. a. unter dem Vorbehalt, dass Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden, den Anforderungen an die Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprochen wird und zur Vorhabenplanung der Behindertenbeauftragte der Gebietskörperschaft anzuhören ist. Nach § 8 GVFG haben die Länder dem Bund bei der Berichterstattung zum Verwendungsnachweis auch darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit entsprechen.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen vom 5. Juli 1976 (SaBremR 226-a-1) sollen Sportanlagen (auch) für behinderte Menschen nutzbar sein.

3. Wie ist bei den verschiedenen Planungen der Verwaltung die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten/der Behindertenverbände organisiert?

Bitte insbesondere eingehen auf:

- Platz- und Straßengestaltung,
- Neu-, Umbau und Erweiterung von öffentlichen Gebäuden,
- Neuanmietung für öffentliche Nutzungen.

Platz- und Straßengestaltung

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat am 16. Februar 2006 für seinen Geschäftsbereich verfügt, dass der Landesbehindertenbeauftragte in die Liste der Träger öffentlicher Belange aufgenommen wird und er zu allen Bauvorhaben des Ressorts anzuhören und zu beteiligen ist. Davon ausgenommen sind lediglich einfache Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen des militärischen Bereiches sowie solche Vorhaben, die offensichtlich keinen Einfluss auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums haben (z. B. Gründungsarbeiten, Baugrunderkundungen, Pflanzarbeiten etc.) In regelmäßigen Planungsbesprechungen werden dem Landesbehindertenbeauftragten die ihm zugesandten Planungsunterlagen noch einmal erläutert. Die BIG hat sich diesem Verfahren angeschlossen. In Einzelfällen, wie z. B. beim Umbau des Leibnizplatzes, findet auch eine weitergehende Beteiligung der in Bremen anerkannten Behindertenverbände statt.

Neu-, Umbau und Erweiterung öffentlicher Gebäude

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Gebäude sind jeweils die Anforderungen der Landesbauordnung zu erfüllen, die eine behindertengerechte Herstellung fordern. Eine Abstimmung der konkreten Baumaßnahmen mit dem Landesbehindertenbeauftragen erfolgt in Einzelfällen. Eine rechtzeitige Beteiligung wird auch in diesen Verfahren angestrebt. In diesem Sinne ist u. a. im Zuge der Planungen des Senators für Bildung und Wissenschaft zur behindertengerechten Herrichtung von Schulen in den Stadtteilen vorgesehen, dieses Konzept und die Ausführungsdetails mit dem Landesbehindertenbeauftragten abzustimmen.

Neuanmietungen für öffentliche Nutzungen

Bei Neuanmietungen für öffentliche Nutzer ist ebenfalls eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten vorgesehen. Zurzeit befindet sich eine Senatsvorlage in Vorbereitung, mit der das Verfahren bei Fremdanmietungen und die jeweiligen Rollen der Bedarfsressorts bzw. der GBI als zentralem Ansprechpartner in diesem Bereich generell geregelt werden sollen. Diese Regelung wird auch die jeweilige Einbeziehung des Landesbehindertenbeauftragten umfassen.

4. Wie werden diese Anregungen und Bedenken aufgenommen und/oder den Deputationen/Ausschüssen mitgeteilt?

Der Landesbehindertenbeauftragte richtet seine Anregungen und Bedenken gegen Planungen von Verkehrsanlagen schriftlich an den Projektverantwortlichen. Nach der oben genannten Verfügung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr ist ihm schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn einer Forderung von ihm nicht entsprochen werden konnte. Die Unterrichtung der Deputation für Bau und Verkehr erfolgt durch die Deputationsvorlagen und Berichte der Verwaltung.

5. Wie ist der Stand der im Rahmen der Bearbeitung des Bürgerschaftsantrages "Kostenreduzierende und effiziente Ausbaustandards im Hoch- und Tiefbau" (Drs. 16/513 S) entwickelten Standards für barrierefreies Bauen, und wie wird der Landesbehindertenbeauftragte/die Behindertenverbände an der Erarbeitung dieses Regelwerks beteiligt?

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung hat den Verwaltungsentwurf einer Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielund Sportstätten erarbeitet, der sich zurzeit in der Endbearbeitung befindet. Diese Richtlinie erfasst diejenigen baulichen Anlagen, die nicht im Gültigkeitsbereich der Landesbauordnung liegen.

Dem Landesbehindertenbeauftragten wurden die verschiedenen Entwurfsfassungen dieser Richtlinie Arbeitsgruppen begleitend übermittelt, er nahm an drei der Arbeitsgruppensitzungen teil. Dem "Forum Barrierefreies Bremen" und dem Landesbehindertenbeauftragten wird im nächsten Schritt voraussichtlich im Februar 2007 dieser Richtlinienentwurf zur Stellungnahme übersendet und erläutert.

6. Wie wird das Thema Abbau von Barrieren in die Standortkonzepte der verschiedenen Verwaltungen, in die Stadtteilentwicklungs- und Handlungskonzepte bzw. deren Fortschreibung integriert?

Im Rahmen von Stadtteilentwicklungs- und Handlungskonzepten hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr das Handlungskonzept "Wohnen in Bremen – Eine generationengerechte Adresse" entwickelt. Dieses Konzept dient dazu, die durch den demographischen Wandel bedingten veränderten Anforderungen an das Wohnen umzusetzen. In diesem Zusammenhang richtet sich ein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung bzw. die Beseitigung von Barrieren.

Von besonderer Bedeutung sind dabei Anpassungen im vorhandenen Wohnungsbestand. Solche sind jedoch in aller Regel mit hohen Kosten verbunden, die die Eigentümer aus marktwirtschaftlichen Gründen nicht auf die Miete umlegen können. Bisher hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Wohnraumförderung deshalb bereits zielgerichtet auf Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren konzentriert und dadurch erste Erfolge erzielt.

Bei der Erstellung von Integrierten Handlungskonzepten für acht Programmgebiete Bremens der "Sozialen Stadt" und "Wohnen in Nachbarschaften" wurde kein gesonderter Punkt der Barrierefreiheit aufgenommen; jedoch bestehen im Handlungsfeld "Wohnen, Wohnumfeld, öffentlicher Raum" die Teilziele "Nutzbarkeit der öffentlichen Räume erhöhen" und "Nutzbarkeit der Wohngebäude und des Wohnumfeldes verbessern oder herstellen".

Im Leitfaden zur Ausgestaltung des Programms "Soziale Stadt" (erlassen von der ARGEBAU) wird im Förderfeld "Wohnumfeld und Ökologie" besonders auch auf das Herstellen von barrierefreien Wegeführungen hingewiesen.

Durch die öffentliche Diskussion von entsprechenden Projektanträgen in den WiN-Stadtteilforen vor Ort besteht eine hohe Sensibilität der Beteiligten, dass die Erhöhung der Nutzbarkeit öffentlicher Räume bzw. von Wohngebäuden auch im Abbau von Barrieren besteht. Die Projektträger werden bei Bescheiderteilung durch das Bauressort grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Realisierung barrierefrei durchzuführen ist.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr erstellt seit dem Jahre 2002 Konzepte für die Entwicklung der Bremer Stadtteile Woltmershausen, Horn-Lehe, Neustadt, Osterholz, Blumenthal, Findorff, Huchting und Obervieland. Die barrierefreie

Gestaltung der Stadtteile für alle Bürger/-innen ist im Rahmen der Diskussionen der Stadtteilkonzeptgruppen ein durchgängig beachteter Aspekt. Die fertiggestellten und in Arbeit befindlichen Stadtteilkonzepte liegen dem Landesbehindertenbeauftragten vor. Er ist in den Abstimmungsprozess der Stadtteilkonzeptentwürfe einbezogen.

7. Wie erfolgt der sukzessive Abbau bestehender Barrieren?

Um die Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Verordnungen zu erleichtern, wurde eine Handlungshilfe zur Bremischen Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV – sowie eine weitere Handlungshilfe zur Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG) (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD) erstellt. Diese Handlungshilfen wurden durch die Organisationsreferentinnen und -referenten der Ressorts beschlossen und stellen eine Selbstverpflichtung aller Ressorts dar.

Für den im BremBGG genannten Personenkreis wurde zudem ein Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung erstellt, zusammen mit einem Informationsblatt zu den Gebärdendolmetscherleistungen.

Bei der Sanierung öffentlicher Gebäude erfolgt sukzessive jeweils eine behindertengerechte Herrichtung der öffentlich zugänglichen Flächen, wenn Baumaßnahmen in diesen Bereichen durchgeführt werden. Zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit, wie z. B. der regionale Ausbau behindertengerechter Schulen, sind durch die jeweiligen Nutzer zu finanzieren. Dies kann jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Mittel umgesetzt werden.

Verkehrsanlagen werden turnusmäßig grundsaniert und den veränderten Anforderungen angepasst. In vielen Fällen ist dieses der Anlass, die notwendigen Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit in den Gestaltungsentwurf mit zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auch der Einbau taktiler Elemente geprüft. Kleinere Barrieren, wie z. B. eine fehlende Bordsteinabsenkung, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auch kurzfristig, z. B. im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen, beseitigt.

8. Wie können bedeutende Verkehrsknotenpunkte, wie zum Beispiel Domsheide und Bahnhofsplatz, die in der Studie "Bremen baut Barrieren ab" als unzureichend gekennzeichnet sind, für behinderte Menschen besser nutzbar gemacht werden?

In der im Entwurf befindlichen "Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" wird dem Thema Ausgestaltung und Führung für Behinderte an Verkehrsknotenpunkten, Haltestellenbereichen und Plätzen in Absprache mit dem Landesbehindertenbeauftragten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Hier soll künftig ein möglichst einheitliches Leit- und Orientierungssystem für Sehbehinderte zum Einsatz kommen und standardisiert werden. Dabei wird auch die Verwendung von taktilen Elementen geprüft werden. Anpassungen an vorhandenen Haltestellen und Verkehrsknotenpunkten, die im Bericht "Bremen baut Barrieren ab" als unzureichend bezeichnet wurden, werden dann vorgenommen, wenn die o. a. beschriebene Standardisierung definiert ist und ein möglichst einheitliches System zum Einsatz kommt.

Im Zusammenhang mit der dann anstehenden Umgestaltung ist die Finanzierung dieser Maßnahmen zu klären.

9. Ist das vielerorts verwendete Großkopfpflaster, welches ein weiterer Kritikpunkt der Studie ist, "lediglich" ein Mangel in der Ausführung, oder birgt diese Art des Belages generell ein Problem für Rollstuhlfahrer/-innen und Menschen mit Gehhilfen?

Das vielerorts verwendete Natursteingroßpflaster stellt wegen seiner unebenen Oberfläche und den relativ breiten Fugen generell ein Problem für Rollstuhlfahrer/-innen und Menschen mit Gehhilfen dar, wenn es in Gehwegflächen, auf begeh-

baren Plätzen oder in Fußgängerfurten verlegt wird. Die Fugen wirken auf die vergleichsweise schmalen Räder wie Führungsschienen, die oft nur schwer überwunden werden. Dieses Problem verstärkt sich noch, je mehr die gepflasterte Fläche geneigt und je nässer sie ist. Das Überfahren von solchen Pflasterflächen mit dem Rollstuhl kann zu erheblichen Erschütterungen des Körpers führen, die insbesondere für Schmerzpatienten sehr unangenehm sein können. Insofern gilt es, die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker in den Planungen zu berücksichtigen (vergleiche Frage 10).

10. Wie können bei zukünftigen Planungen solche Barrieren verhindert werden?

Zurzeit wird eine Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes erarbeitet (vergleiche Antwort zu Frage 5). Demnach ist vorgesehen, Großpflaster in Gehwegflächen und Furten zukünftig grundsätzlich nicht mehr zu verwenden. Neben dem Aufstellen und der Fortschreibung lückenloser und zeitgemäßer Richtlinienwerke für alle Bereiche des Bauens ist eine rechtzeitige Beteiligung der Interessensvertretung der Behinderten im Planungsprozess von hoher Bedeutung. Für Planer und Projektverantwortliche ist der kontinuierliche Austausch mit den Betroffenen sehr hoch zu bewerten, da Menschen ohne Behinderung allein die Zusammenhänge, die zum Entstehen von Barrieren führen, oft nicht oder nur unvollständig erkennen. Diesen Austausch gilt es daher weiter zu fördern und zu intensivieren. Er führt zu einer win-win-Situation für beide Seiten und hilft, die nachträglich oftmals nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beseitigenden Barrieren von vornherein zu vermeiden. Dieses Vorgehen ist auch in ökonomischer Hinsicht ohne Alternative.